



Allgemeine Vertragsbedingungen BIL VISA SELECT

INHALT

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 4 |
| Artikel I- ANWENDUNGSBEDINGUNGEN | 5 |
| 1.1. Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| 1.2. Gegenstand | 6 |
| 1.3. Geografischer Geltungsbereich..... | 6 |
| 1.4. Art der Reisen..... | 8 |
| 1.5. Gültigkeit | 8 |
| 1.6. Modalitäten für Leistungen auf Anfrage | 8 |
| Artikel II. BEISTANDSLEISTUNGEN FÜR PERSONEN IM AUSLAND | 8 |
| 2.1. Such- und Bergungskosten | 8 |
| 2.2. Erstattung der Skilift-Pauschale | 8 |
| 2.3. Skiunfall | 8 |
| 2.4. Hilfe bei Unfall oder Erkrankung | 9 |
| 2.5. Hilfe bei einem Krankenhausaufenthalt eines allein reisenden Versicherten | 10 |
| 2.6. Hilfe bei Kranken(rück)transport..... | 11 |
| 2.7. Beihilfe im Todesfall | 12 |
| 2.8. Reiseabbruch | 13 |
| 2.9. Haustiere | 13 |
| 2.10. Übermittlung wichtiger Nachrichten | 13 |
| 2.11. Strafkaution und Anwaltshonorare im Ausland..... | 14 |
| Artikel III- REISEBEISTAND | 14 |
| 3.1. Diverse Auskünfte | 14 |
| 3.2. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Ausweis- oder Reisepapieren | 14 |
| 3.3. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Flug- und Fahrkarten | 14 |
| 3.4. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Gepäck..... | 15 |
| 3.5. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Schecks, Bank- oder Kreditkarten..... | 15 |
| 3.6. Beistand bei Verlust, Zerstörung oder Diebstahl von Prothesen..... | 15 |
| 3.7. Versand unverzichtbarer Arzneimittel | 15 |
| 3.8. Fremdsprachliche Unterstützung..... | 15 |
| 3.9. Barmittelvorschuss..... | 16 |
| Artikel IV. HOME ASSISTANCE | 16 |
| (nur im Großherzogtum Luxemburg und in Belgien) | 16 |
| 4.1. 24-Stunden-Auskunftservice | 16 |
| 4.2. Ärztliche Betreuung von verletzten versicherten Personen | 16 |
| 4.3. Krankenhauseinweisung eines Kindes bei Auslandsaufenthalt beider Elternteile | 16 |
| 4.4. Haushaltshilfe..... | 17 |
| 4.5. Kinderbetreuung für Unter-15-Jährige..... | 17 |
| 4.6. Unbewohnbarkeit der Wohnung | 17 |
| 4.7. Schlüsselnottdienst..... | 18 |
| Artikel V. GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE | 18 |
| 5.1. Ausschließungen | 18 |

5.2. Außerordentliche Umstände.....19

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN BIL VISA SELECT

Vorwort

Die folgenden Allgemeinen Bedingungen definieren und präzisieren die Gesamtheit der von EUROP ASSISTANCE (Belgium) im Rahmen des BIL VISA SELECT-Vertrags angebotenen Beistandsleistungen.
Es sind nur die Leistungen vertraglich abgedeckt, die in den vom Versicherungsnehmer unterzeichneten Sonderbestimmungen aufgeführt sind.

Artikel I- ANWENDUNGSBEDINGUNGEN

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Wir,

EUROP ASSISTANCE (BELGIUM) AG, Unternehmensnr. 0457.247.904, zugelassen als Versicherungsgesellschaft unter der Nr. 1401 zur Ausübung einer Tätigkeit der Branchen 01, 09, 13, 15, 16 und 18 (Beistand) durch Königlichen Erlass vom 02.12.1996 (B.S. 21.12.1996) und zugelassen zur Ausübung einer Tätigkeit der Branchen 13, 16 und 18 im Großherzogtum Luxemburg, mit Sitz in Boulevard du Triomphe 172 in 1160 Brüssel.

Versicherungsnehmer

BANQUE INTERNATIONALE A LUXEMBOURG SA zu Gunsten des Inhabers der Visa Select-Karte.

Versicherte Person

Als versicherte Personen (nachfolgend „die Versicherten“ genannt) gelten mit der Maßgabe, dass sich ihr Wohnsitz, an dem sie sich für gewöhnlich aufhalten, innerhalb der geografischen Grenzen Europas befindet

- der Inhaber einer gültigen Visa Select-Karte („Karteninhaber“) oder, falls die Karte auf eine juristische Person ausgestellt ist, die in den besonderen Bedingungen als Versicherter genannte Person;
- der eheliche oder nichteheliche Lebenspartner des Karteninhabers;
- jede Person, die für gewöhnlich am Wohnsitz des Karteninhabers lebt; die nicht verheirateten Nachfahren und die Vorfahren 1. Grades, die am Wohnsitz des Karteninhabers leben;
- ledige Kinder (Militärdienstpflichtige, Studenten usw.) des Karteninhabers, die anderweitig wohnhaft, aber bei Letzterem polizeilich gemeldet sind, gelten gleichfalls weiterhin als Versicherte;
- ledige Kinder, für die alle laufenden Sozialabgaben entrichtet wurden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union studieren, jedoch beim Karteninhaber polizeilich gemeldet sind.

Haushaltsversicherung

Die Versicherung betrifft den Wohnsitz des Inhabers der Visa Select im Großherzogtum Luxemburg oder in Belgien.

Wohnsitz

Der Ort, an dem Sie im Register des Einwohnermeldeamts oder in einem gleichwertigen Register eingetragen sind.

Wohnsitzland

Das Land, in dem sich Ihr Wohnsitz befindet.

Krankheit

Eine unvorhersehbare organische oder funktionelle Veränderung des Gesundheitszustandes, die objektive Symptome hervorruft, medizinisch behandelt werden muss und ärztlich festgestellt wurde.

Unfall

Ein plötzliches, unvorhergesehenes, vom Betroffenen nicht beabsichtigtes Ereignis, das eine objektiv feststellbare Verletzung zur Folge hat.

Schadensfall

Ein unvorhergesehenes Ereignis, das zur Inanspruchnahme der Vertragsleistungen berechtigt.

Selbstbeteiligung

Anteil, den Sie im Versicherungsfall selbst zu tragen haben.

Gepäck

Persönliche Habe, die vom Versicherten mit sich geführt oder mit dem versicherten Fahrzeug transportiert wird, einschließlich Katzen und Hunde, ausschließlich aller anderen Tiere. Nicht als Gepäck gelten: Segelflugzeuge, Handelswaren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Möbel, Pferde, Nutztiere

Hotelkosten

Unter „Hotelkosten“ sind die Kosten für Übernachtung und Frühstück, entsprechend den gültigen Preisen und unter Ausschluss aller sonstigen Kosten, zu verstehen.

Terrorismus

Unter Terrorismus versteht man eine Handlung oder die Androhung einer Handlung, die in aller Heimlichkeit für ideologische, politische, ethnische oder religiöse Ziele organisiert wird. Dies geschieht einzeln oder in Gruppen und richtet sich gegen Menschen oder auf die vollständige oder teilweise Zerstörung des wirtschaftlichen Wertes eines materiellen oder immateriellen Guts oder auf die Beeinträchtigung von Ablauf und Funktionieren einer Dienstleistung oder eines Unternehmens. Diese Handlungen werden durch die Medien bekannt gemacht.

1.2. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Deckung des Versicherten gegen Schäden in Höhe der in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen genannten Beträge und Leistungsverpflichtungen.

1.3. Geografischer Geltungsbereich

ZONE I

- Der Wohnsitz des Karteninhabers im Großherzogtum Luxemburg oder in Belgien

Zone II

- Andorra (AD) – Balearen (ES) – Belarus (BY) – Belgien – Bosnien-Herzegowina (BA) – Bulgarien (BG) – Ceuta und Mellila (ES) – Dänemark (DK) - Deutschland - Frankreich (F) - Gibraltar (GI) – Großbritannien (GB) – Irland (IE) – Italien + Inselgebiete (IT) – Kroatien (HR) - Liechtenstein (LI) – Mazedonien - Monaco (MC) – Montenegro - Österreich (AT) – Portugal ohne Azoren und Madeira (PT) – Sankt Marino (SM) – Schweiz (CH) – Vatikan (VA) – Estland (EE) – Finnland (FI) –Luxemburg – Griechenland + Inselgebiete (GR) – Ungarn (HU) – Lettland (LV) – Litauen (LT) – Mazedonien (MK) – Malta (MT) – Norwegen (NO) – Niederlande (NL) – Polen (PL) – Rumänien (RO) – Russland (Föderation) (europ. Teil) (RU) – Serbien - Slowakei (SK) – Slowenien (SI) – Schweden (SE) – Spanien ohne Kanaren - Tschechien (Republik) – (CZ) – Türkei (europ. Teil) (TR) – Ukraine (UA) – Zypern (CY).

Die zu diesen Ländern gehörenden Überseegebiete sind der Zone III zuzuordnen (z. B. Kanarische Inseln, Madeira, Martinique, Guadeloupe, franz. Antillen).

ZONE III

- Ägypten (EG) – Albanien (AL) – Algerien (DZ) – Angola (AO) – Anguilla (AI) – Antigua und Barbuda (AG) – Äquator (EC) – Äquatorialguinea (GQ) – Argentinien (AR) – Armenien (AM) – Aruba (AW) – Äthiopien (ET) – Australien (AU) – Aserbaidschan (AZ) – Azoren (P4) – Bahamas (BS) – Bahrein (BH) – Bangladesch (BD) – Barbados (BB) – Belize (BZ) – Benin (BJ) – Bermudas (BM) – Bhutan (BT) – Bolivien (BO) – Botswana (BW) – Brasilien (BR) – Brunei (BN) – Burkina Faso (BF) – Burundi (BI) – Ceuta (E4) – Chile (CL) – China (CN) – Cook-Inseln (CK) – Costa Rica (CR) – Elfenbeinküste (CI) – Dschibuti (DJ) – Dominika (DM) – Dominikanische Republik (DO) – El Salvador (SV) – Eritrea (ER) – Falkland-Inseln (FK) – Färöer-Inseln (FO) – Fidschi (FJ) – franz. Guyana (GF) – franz. Polynesien (PF) – Gabun (GA) – Gambia (GM) – Georgien (GE) – Ghana (GH) – Grenada (GD) – Grönland (GL) – Guadeloupe (GP) – Guam (GU) – Guatemala (GT) – Guinea (GN) – Guinea-Bissau (GW) – Guyana (GY) – Haiti (HT) – niederländ. Antillen (AN) – Honduras (HN) – Hongkong (HK) – Marianneninseln (MP) – Indien (IN) – Indonesien (ID) – Iran (IR) – Irak (IQ) – Island (IS) – Israel (IL) – Jamaika (JM) – Japan (JP) – Jordanien (JO) – Kaimaninseln (KY) – Kambodscha (KH) – Kamerun (CM) – Kanada (CA) – Kanarische Inseln (E4) – Kap Verde (CV) – Kasachstan (KZ) – Katar (QA) – Kenia (KE) – Kirgisien (KG) – Kolumbien (CO) – Komoren (KM) – Kongo (Brazzaville) (CG) – Kongo (Kinshasa) (ZR) – Kuba (CU) – Kuwait (KW) – Laos (LA) – Lesotho (LS) – Libanon (LB) – Liberia (LR) – Libyen (LY) – Macao (MO) – Madagaskar (MG) – Madeira (P4) – Malaysia (MY) – Malawi (MW) – Malediven (MV) – Mali (ML) – Marokko (MA) – Martinique (MQ) – Mauritius (MU) – Mauretanien (MR) – Mayotte (YT) – Melilla (E4) – Mexiko (MX) – Moldawien (MD) – Mongolei (MN) – Montserrat (MS) – Mosambik (MZ) – Myanmar (MM) – Namibia (NA) – Nepal (NP) – Nicaragua (NI) – Niger (NE) – Nigeria (NG) – Neukaledonien (NC) – Neuseeland (NZ) – Nordkorea (KP) – Norfolk-Inseln (NF) – Oman (OM) – Pakistan (PK) – Panama (PA) – Papua Neuguinea (PG) – Paraguay (PY) – Peru (PE) – Philippinen (PH) – Porto Rico (PR) – Réunion (RE) – Russland (Föderation) (Asiat. Teil) (R4) – Ruanda (RW) – Santa-Lucia (LC) – Saint-Kitts und Nevis (KN) – Saint Pierre und Miquelon (PM) – Saint Vincent und die Grenadinen (VC) – Sambia (ZM) – Sao Tome und Príncipe (ST) – Saudi-Arabien (SA) – Senegal (SN) – Seychellen (SC) – Sierra Leone (SL) – Simbabwe (ZW) – Singapur (SG) – Südafrika (ZA) – Sudan (SD) – Sri Lanka (LK) – Südkorea (KR) – Surinam (SR) – Syrien (SY) – Svalbard und Jan Mayen (SJ) – Swasiland (SZ) – Tadschikistan (TJ) – Taiwan (TW) – Tansania (TZ) – Tschad (TD) – Thailand (TH) – Togo (TG) – Trinidad und Tobago (TT) – Tunesien (TN) – Turkmenistan (TM) – Türkei (Asiat. Teil) (T4) – Turks und Caicos-Inseln (TC) – Uganda (UG) – Uruguay (UY) – Usbekistan (UZ) – Venezuela (VE) – Vereinigte Arabische Emirate (AE) – Vereinigte Staaten (US) – Vietnam (VN) – Jungferninseln GB (VG) – Jungferninseln US (VI) – Westsamoa (WS) – Jemen (YE) – Zentralafrikanische Republik (CF).

Ausgeschlossene Länder:

- Für vorstehend nicht genannte Länder besteht keine Leistungspflicht.
- Der Ausschluss gilt auch für Länder, selbst wenn sie in vorstehender Aufzählung angeführt sind, die sich im Kriegszustand befinden, in denen Bürgerkrieg herrscht oder in denen die öffentliche Ordnung durch Aufstände, Volksbewegungen, Terroranschläge, eingeschränkte Verkehrsfreiheit für Personen und Güter, Streiks oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse derart gestört ist, dass eine Vertragserfüllung verhindert wird.
- Die Situation der ausgeschlossenen Staaten kann sich je nach innen- oder außenpolitischer Entwicklung derjenigen Länder, in denen wir tätig sind, ändern.

1.4. Art der Reisen

Die Leistungen werden im Rahmen sämtlicher Privat- oder Geschäftsreisen und der damit verbundenen Aufenthalte erbracht. Bei geschäftlichen Reisen bzw. Aufenthalten gilt dies ausschließlich für administrative, gewerbliche oder kulturelle Tätigkeiten, unter Ausschluss von als gefährlich eingestuften Tätigkeiten wie Zirkusakrobat, Dompteur oder Taucher bzw. unter Ausschluss der folgenden im Rahmen der Berufsausübung ausgeführten Tätigkeiten: Besteigung von Dächern, Leitern oder Gerüsten, Schacht- und Bergwerksarbeiten, Herstellung, Benutzung oder Bearbeitung von Feuerwerks- und Sprengstoffartikeln.

1.5. Gültigkeit

Um den vertraglichen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können, muss der Versicherte innerhalb der geografischen Grenzen Europas wohnhaft sein, sich dort für gewöhnlich aufhalten und die Reisedauer darf den Zeitraum von 90 Tagen nicht überschreiten.

1.6. Modalitäten für Leistungen auf Anfrage

Unser Notrufdienst steht Ihnen täglich rund um die Uhr unter folgender Telefonnummer zur Verfügung:

(Tel.) + 32.2.541.90.45.

(Mail.) help@europ-assistance.be

(Fax) + 32.2.533.77.75

Artikel II. BEISTANDSLEISTUNGEN FÜR PERSONEN IM AUSLAND

2.1. Such- und Bergungskosten

Wir erstatten angefallene Kosten für Such- und Bergungsmaßnahmen, die zum Schutz des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit eines Versicherten unternommen wurden, in Höhe von 5.000 Euro pro Schadensfall, vorausgesetzt, die Bergung erfolgt auf Beschluss der vor Ort zuständigen Behörden oder eines offiziellen Notrettungsdienstes.

2.2. Erstattung der Skilift-Pauschale

Falls der Zustand des Versicherten einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 24 Stunden bzw. seinen Rücktransport erfordert, wird die Skilift-Pauschale anteilig zum ungenutzten Zeitraum bis zu einer Höhe von 125 Euro erstattet.

2.3. Skiunfall

Bei einem Körperschaden auf einer Skipiste erstatten wir dem Versicherten gegen Vorlage der Originalquittung die Kosten für die unfallbedingte Bergung mit einem Sanitätsschlitten. Der Unfall muss uns in jedem Fall spätestens 72 Stunden nach dessen Eintreten gemeldet werden.

Die Leistungspflicht besteht nicht, wenn sich der Skiunfall außerhalb der markierten Pisten ohne die Begleitung eines vor Ort offiziell anerkannten Skiführers ereignet.

2.4. Hilfe bei Unfall oder Erkrankung

2.4.1. Medizinische Betreuung

Bei Unfall oder Erkrankung setzen wir uns sofort nach dem ersten Anruf mit dem behandelnden Arzt vor Ort in Verbindung, um eine dem Gesundheitszustand des Versicherten optimal angepasste Versorgung zu veranlassen. Die Erstversorgung wird in jedem Falle stets von den örtlichen Behörden veranlasst.

2.4.2. Anreise eines Arztes

Falls es uns angeraten scheint, wird ein Arzt oder Sanitätsdienst damit beauftragt, den Versicherten in Augenschein zu nehmen, um über weitere geeignete Maßnahmen zu entscheiden und diese zu veranlassen.

2.4.3. Zusätzliche Rückerstattung von im Ausland anfallenden medizinische Kosten

Falls die Versicherten in ihrem Herkunftsland keine Zusatz- oder Krankenversicherung haben oder falls sie die Beiträge ihrer Zusatz- oder Krankenversicherung nicht entrichtet haben, kommt Europ Assistance nicht für die medizinischen Kosten auf.

§ 1. Die zusätzliche Rückerstattung deckt die Behandlungskosten die die Folge einer während einer Reise aufgetretenen Krankheit oder eines Unfalls sind. Die Krankheit oder der Unfall müssen unvorhersehbar und dem Versicherungsnehmer vor Antritt der Reise unbekannt sein.

§ 2. Die zusätzliche Rückerstattung tritt in Kraft, wenn die Entschädigungen, auf die Sie laut Ihrer Sozial- oder Krankenversicherung oder jeder anderen Vorsorgeversicherung in diesem Fall Anrecht haben, nicht ausreichend sind. Die Übernahme der Kosten wird eingestellt, sobald Sie an Ihren Wohnort zurückgeführt wurden oder Sie unser Angebot zur Rückführung ablehnen oder aufschieben.

§ 3. Folgende im Ausland anfallende Behandlungskosten werden von uns zusätzlich rückerstattet:

- Honorare für Ärzte und Chirurgen;
- von einem Arzt verschriebene Medikamente;
- kleinere, dringende Zahnbehandlungen bis zu 150 EUR pro Person;
- Krankenhauskosten;
- Kosten für einen von einem Arzt verordneten Krankentransport vor Ort;
- Kosten für eine vom Arzt verordnete Verlängerung eines Hotelaufenthalts bis zu einer Höhe von 650 EUR, falls der Kranke bzw. Verletzte die Rückreise an seinen Wohnort nicht zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt antreten kann.

§ 4. Die zusätzliche Rückerstattung von medizinischen Kosten gemäß § 2 und § 3 ist bis zu einer Höhe von 100.000 EUR pro Person und pro Jahr gewährleistet. Für die Rückerstattung müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Ein vom Arzt, der Sie im Ausland behandelt hat, verfasster Krankenbericht;
- Originalabrechnungen der Sozial- oder Vorsorgeversicherungen, die die erhaltenen Rückerstattungen rechtfertigen sowie eine Kopie der Rechnungen und Honorare;
- Falls Ihre Krankenversicherung oder eine andere Vorsorgeversicherung jegliche Intervention ablehnt, müssen Sie uns die Bestätigung der Ablehnung und die Originalrechnungen Ihrer Ausgaben vorlegen.

Die Rückerstattung erfolgt unter Einhaltung eines Selbstbehalts von 50 EUR pro Schadensfall.

2.4.4 Vorschuss der Krankenhauskosten im Ausland

Falls wir gemäß Art 2.4.3. § 3 die Krankenhauskosten vorschießen, lassen wir Ihnen eine Rechnung für die von uns übernommenen Behandlungskosten zukommen. Es obliegt Ihnen, diese anschließend an Ihre Sozial- bzw. Vorsorgeversicherung weiterzuleiten und uns die Ihnen überwiesene Summe zurückzuerstatten.

(Kosten der Transaktion zu Ihren Lasten)

2.4.5. Erstattung der medizinischen Nachbetreuung im Herkunftsland nach einem Krankenhausaufenthalt

Wir tragen die Kosten der medizinischen Nachbetreuung im Herkunftsland nach einem Krankenhausaufenthalt des Versicherten infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung im Ausland. Diese Kostenübernahme ist pro Versicherten auf maximal 2.500 Euro begrenzt.

2.4.6. Verlängerung des Aufenthalts der anderen Versicherten

Wenn ein kranker oder verletzter Versicherter seinen Aufenthalt verlängern muss, tragen wir die Hotelkosten der anderen ihn begleitenden Versicherten. Diese Kosten sind jeweils pro Unfall oder Erkrankung auf 65 Euro pro Übernachtung und Zimmer und auf einen Gesamtbetrag von 650 Euro begrenzt.

Unser beauftragter Vertrauensarzt muss der Entscheidung zur Verlängerung des Aufenthalts vorab zustimmen.

2.4.7. Betreuung von Kindern unter 16 Jahren

Kann ein Versicherter infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung als Begleiter von Kindern unter 16 Jahren deren Betreuung nicht wahrnehmen, organisieren wir auf eigene Kosten die Hin- und Rückreise einer von der Familie bestimmten Person aus dem Herkunftsland des Versicherten, um die Kinder unter 16 Jahren zu ihrem Wohnsitz im Herkunftsland zurückzubegleiten.

Wir übernehmen die Hotelkosten für diese Person bis zu einem Oberbetrag von 65 Euro gegen Vorlage der Originalbelege.

Falls es unmöglich ist, eine der vorbenannten Personen ausfindig zu machen, bzw. falls diese Person die Reise nicht antreten kann, bestellen wir einen Beauftragten, der die vorübergehende Betreuung der Kinder gewährleistet und sie in das Herkunftsland zurückbegleitet, wo sie einer vom Versicherten bezeichneten Person in Obhut gegeben werden.

2.5. Hilfe bei einem Krankenhausaufenthalt eines allein reisenden Versicherten

Wird ein allein reisender Versicherter infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung in ein Krankenhaus eingewiesen und stimmen die behandelnden Ärzte seinem Transport nur unter der Auflage einer Verbleibdauer von fünf Tagen -

BIL VISA SELECT

oder zwei Tagen bei Jugendlichen unter 16 Jahren - zu, organisieren wir auf eigene Kosten die Hin- und Rückreise eines Familienangehörigen oder einer anderen nahestehenden Person aus dem Herkunftsland, um den Versicherten aufzusuchen. Bei einem Krankenhausaufenthalt eines Versicherten unter 16 Jahren organisieren wir auf eigene Kosten die Hin- und Rückreise von zwei Familienangehörigen oder nahestehenden Personen. Wir tragen die Hotelkosten vor Ort dieser Personen bis zu einer Höhe von 65 Euro pro Übernachtung und pro Zimmer mit einer Obergrenze von 650 Euro.

2.6. Hilfe bei Kranken(rück)transport

2.6.1. Kranken(rück)transport bei Erkrankung oder Unfall

Wenn der Versicherte aufgrund ärztlicher Anordnung in ein Krankenhaus eingewiesen wurde und unser ärztlicher Dienst eine Überführung in ein besser ausgestattetes, spezialisiertes oder seinem Wohnsitz näher gelegenes Krankenhaus befürwortet, organisieren wir auf eigene Kosten den Krankenrücktransport bzw. die Überführung des erkrankten Versicherten, soweit erforderlich unter ärztlicher Begleitung und je nach Schwere des Falles per:

- Zug (1. Klasse)
- Krankenwagen
- Linienflug, Economy-Klasse mit Sonderherrichtung falls erforderlich
- Sanitätsflugzeug

Muss der Versicherte nicht in ein Krankenhaus überführt werden, erfolgt der Rücktransport an seinen Wohnsitz.

Tritt das Ereignis außerhalb Europas und der Mittelmeer-Anrainerstaaten ein, erfolgt der Rücktransport nur per Linienflug.

Die Beschlussfindung hinsichtlich eines Transports und der jeweiligen Transportmittel obliegt unserem Arzt, der ausschließlich anhand technischer und medizinischer Vorgaben entscheidet. Unser Arzt muss jedem Personentransport vorab zustimmen.

Wir organisieren auf eigene Kosten den Transport einer versicherten Person als Begleitung des in ein Krankenhaus oder an dessen Wohnsitz zu überführenden Versicherten.

2.6.2. Rücktransport weiterer versicherter Personen

Bei einem Rücktransport eines Versicherten organisieren wir auf eigene Kosten entweder den Rücktransport der anderen Versicherten an deren Wohnort oder aber die Fortsetzung der Reise. Die Leistungszusage „Reisefortsetzung“ ist auf die Kostenübernahme des Rücktransports der Versicherten bis zu ihrem Wohnsitz begrenzt. Sie gilt nur für solche Fälle, in denen die anderen versicherten Personen nicht das gleiche Transportmittel wie bei der Hinreise bzw. nicht das für die Rückreise geplante Transportmittel nutzen können.

2.6.3. Fahrzeugrückholung

Bei einem Krankenrücktransport eines Versicherten organisieren wir die Fahrzeugabholung auf eigene Kosten, soweit kein anderer mitreisender Versicherter das Fahrzeug führen kann. Die Art und Weise der Fahrzeugrückholung wird von uns festgelegt. Eventuelle Treibstoffkosten und Mautgebühren gehen zulasten der Versicherten.

2.6.4. Gepäckrückführung

BIL VISA SELECT

Beim Krankenrücktransport eines Versicherten organisieren wir auf eigene Kosten die Gepäckrückführung bis zum Wohnsitz des Versicherten.

2.7. Beihilfe im Todesfall

2.7.1. Rücktransport des Verstorbenen

2.7.1.1. Beisetzung oder Einäscherung im Herkunftsland

Falls sich die Familie für eine Beisetzung oder Einäscherung im Herkunftsland des Verstorbenen entscheidet, organisieren wir die Überführung der sterblichen Überreste und tragen dabei die Kosten für:

- die Herrichtung der sterblichen Überreste
- die Einsargung des Verstorbenen vor Ort
- den Sarg, maximal 650 Euro
- den Transport der sterblichen Überreste vom Sterbeort zum Ort der Beisetzung bzw. Einäscherung

Die Kosten der Trauerzeremonie, der Beisetzung bzw. Einäscherung werden von uns nicht übernommen.

Falls der Versicherte allein ins Ausland reist, organisieren wir auf eigene Kosten die Hin- und Rückreise eines Familienangehörigen, der die sterblichen Überreste zurückbegleitet.

Die Übernachtungskosten dieser Person vor Ort werden von uns bis in einer Höhe von 65 Euro pro Übernachtung und Zimmer für höchstens zwei Übernachtungen getragen.

2.7.1.2. Beisetzung oder Einäscherung im Ausland

Falls sich die Familie für eine Beisetzung oder Einäscherung im Ausland entscheidet, erbringen wir auf eigene Kosten die gleichen Leistungen wie unter 2.7.1.1.

Darüber hinaus organisieren wir auf eigene Kosten die Hin- und Rückreise eines im Herkunftsland des Verstorbenen lebenden Familienangehörigen oder einer ihm nahestehenden Person zum Ort der Beisetzung bzw. Einäscherung.

Wir tragen die Übernachtungskosten dieser Person vor Ort bis zu einer Höhe von 65 Euro pro Übernachtung und Zimmer für höchstens drei Übernachtungen.

Im Falle einer Einäscherung im Ausland mit anschließender Trauerzeremonie im Herkunftsland des Verstorbenen übernehmen wir die Überführungskosten der Urne in das Herkunftsland.

Unser Leistungsumfang überschreitet in keinem Falle die Leistungspflicht bei einer Rückführung der sterblichen Überreste in das Herkunftsland des Verstorbenen. Die Benennung der die Überführung ausführenden Vertragspartner bleibt uns ausschließlich vorbehalten.

2.7.2. Beistand bei Erledigung der Formalitäten im Sterbefall

Wir bieten dem Versicherten bei folgenden Formalitäten Beistand:

- Kontaktaufnahme mit Beisetzungsinstituten
- Abfassung der Todesanzeige

- Darlegung der erforderlichen Schritte bei der Gemeindeverwaltung
- auf Wunsch der Erben: Bezeichnung einer Immobilienagentur für die Verwaltung der Immobilien

2.7.3. Rücktransport der sonstigen Versicherten

Im Sterbefall eines Versicherten organisieren wir auf eigene Kosten entweder den Rücktransport der anderen Versicherten an deren Wohnort oder aber die Fortsetzung der Reise. Die Leistungszusage „Reisefortsetzung“ ist auf die Kostenübernahme des Rücktransports der Versicherten bis zu ihrem Wohnsitz begrenzt. Sie gilt nur für solche Fälle, in denen die anderen versicherten Personen nicht das gleiche Transportmittel wie bei der Hinreise bzw. nicht das für die Rückreise geplante Transportmittel nutzen können.

2.7.4. Fahrzeugrückholung

Im Sterbefall eines Versicherten organisieren wir die Fahrzeugabholung auf eigene Kosten, soweit kein anderer mitreisender Versicherter das Fahrzeug führen kann. Die Art und Weise der Fahrzeugrückholung wird von INTER PARTNER ASSISTANCE festgelegt. Eventuelle Treibstoffkosten und Mautgebühren gehen zulasten der Versicherten.

2.7.5. Gepäckrückführung

Im Sterbefall eines Versicherten organisieren wir die Gepäckrückführung des Verstorbenen auf eigene Kosten bis zu dessen Wohnsitz.

2.8. Reiseabbruch

Wenn der Versicherte seine Reise aus einem der folgenden Gründe abbrechen muss,

- Sterbefall oder unvorhergesehener Krankenhausaufenthalt infolge eines medizinischen Vorfalls im Wohnsitzland von mehr als fünf Tagen (bzw. 48 Stunden, *wenn der Versicherte jünger als 16 Jahre ist für den Versicherten oder ein Mitglied seiner Familie (Partner, Mutter, Bruder, Schwester oder Kind).*)
- Sterbefall der freiberuflichen Vertretung des Versicherten oder eines Geschäftspartners, der für die tägliche Geschäftsführung der Unternehmung des Versicherten unerlässlich ist,

organisieren wir auf eigene Kosten

- entweder die Hin- und Rückreise eines Versicherten
- oder die Rückreise von zwei Versicherten.

Diese Leistungsverpflichtung bedingt die Vorlage einer Sterbeurkunde bzw. einer Krankenhausaufenthaltsbescheinigung.

2.9. Haustiere

Im Falle des Rücktransports des Versicherten organisieren wir auf eigene Rechnung die Rückholung der Haustiere - Hund(e) oder Katze(n) -, die den Versicherten auf der Reise begleiten.

2.10. Übermittlung wichtiger Nachrichten

Auf Wunsch des Versicherten übermitteln wir kostenlos allen Personen in Bezug auf die Versicherungsleistungen wichtige Nachrichten.

Ganz allgemein bedingt die Übermittlung solcher Nachrichten eine stichhaltige Begründung des Ansinnens, eine deutliche und unmissverständliche inhaltliche Aussage sowie die genaue Angabe des Namens, der Adresse und der Rufnummer der zu benachrichtigenden Person.

Für Textinhalte, die eine strafrechtliche, zivilrechtliche, finanzielle oder kaufmännische Haftung nach sich ziehen, haftet deren Verfasser, der als solcher eindeutig identifizierbar sein muss. Der Wortlaut darf der belgischen und internationalen Rechtsprechung nicht zuwiderlaufen und kann in keinem Falle zu Haftungsansprüchen gegenüber uns führen.

2.11. Strafkaution und Anwaltshonorare im Ausland

Wenn der Versicherte infolge eines Unfalls verhaftet wird oder ihm Haft droht, bevorschussen wir einen Betrag von maximal 12.500 Euro (inkl. Steuern) pro Versicherten zur Deckung der Strafkaution und übernehmen die Anwaltshonorare in einer Höhe von maximal 1.250 Euro (inkl. Steuern) pro beschuldigtem Versicherten.

Wir gewähren für die Rückzahlung der Kaution eine Frist von drei Monaten ab Leistung der Vorschusszahlung. Bei einer früher erfolgenden Rückzahlung seitens der Behörden des Reiselandes muss die Kaution selbstverständlich umgehend an uns erstattet werden.

Juristische Folgen im Herkunftsland werden nicht getragen.

Artikel III- REISEBEISTAND

3.1. Diverse Auskünfte

Wir erteilen dem Versicherten folgende Auslandsreiseauskünfte:

- Währungs- und Wechselkursinformationen
- Grenzpolizeiliche Einreiseformalitäten: Visum, Reisepass, Personalausweis usw.
- Zollrechtliche Bestimmungen
- Impfungen
- Zeitverschiebung
- Feiertage
- Klima und Kleidungsempfehlungen

3.2. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Ausweis- oder Reisepapieren

Bei Verlust oder Diebstahl von Ausweis- oder Reisepapieren teilen wir dem Versicherten die Anschriften der nächstgelegenen Verkehrsämter, Botschaften und Konsulate mit.

3.3. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Flug- und Fahrkarten

Bei Verlust oder Diebstahl von Flug- oder Fahrkarten stellen wir dem Versicherten nach behördlicher Anzeige des Vorkommnisses die zur Fortsetzung seiner Reise bzw. zur Rückkehr an seinen Wohnsitz erforderlichen Flug- und

Fahrkarten zur Verfügung, wobei dieser den dafür gezahlten Preis binnen zwei Monaten nach Bereitstellung an uns zurückzuzahlen hat.

3.4. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Gepäck

Bei Verlust oder Diebstahl von Gepäck unterrichten wir den Versicherten über die zur ordnungsgemäßen Anzeige des Diebstahls bzw. Verlusts erforderlichen Schritte.

Auf Wunsch des Versicherten organisieren wir auf eigene Kosten den Versand eines Koffers mit einem Höchstgewicht von 20 kg mit persönlichem Inhalt des Versicherten. Dieser Koffer muss zuvor an unserem Geschäftssitz inklusive einer detaillierten Aufstellung des Kofferinhalts abgegeben werden.

3.5. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Schecks, Bank- oder Kreditkarten

Bei Verlust oder Diebstahl von Schecks, Bank- oder Kreditkarten veranlassen wir nach behördlicher Anzeige des Zwischenfalls durch den Versicherten bei den betroffenen Finanzinstituten die Sperrung der abhanden gekommenen Zahlungsmittel.

Falls der Versicherte den Verlust oder Diebstahl nicht bei den zuständigen örtlichen Stellen angezeigt hat, gilt der Leistungsanspruch als verwirkt.

Wir haften in keinem Falle für die Weiterleitung einer falschen oder irrigen Mitteilung seitens des Versicherten.

3.6. Beistand bei Verlust, Zerstörung oder Diebstahl von Prothesen

Falls dem Versicherten eine Prothese (Brillen, Kontaktlinsen usw.) infolge von Zerstörung, Verlust oder Diebstahl abhandenkommt, veranlassen wir auf eigene Kosten alles Notwendige, um ihm die Prothese unter Einhaltung nationaler und internationaler Rechtsbestimmungen und mit der Maßgabe der Verfügbarkeit geeigneter Transportmittel schnellstmöglich zukommen zu lassen.

Der Versicherte verpflichtet sich, uns den Preis der ihm zur Verfügung gestellten Prothesen zuzüglich eventueller Verzollungsgebühren binnen zwei Monaten nach deren Versand zurückzuzahlen.

3.7. Versand unverzichtbarer Arzneimittel

Wir veranlassen alles Notwendige, um unverzichtbare, verschreibungspflichtige Medikamente, die im Reiseland nicht erhältlich und im Herkunftsland verfügbar sind, bereitzustellen. Diese Bereitstellung muss uns bewilligt werden. Der Versand erfolgt mit der Maßgabe der Verfügbarkeit von Transportmitteln und unter Einhaltung nationaler und internationaler Rechtsbestimmungen. Der Versicherte verpflichtet sich, uns den Preis der bereitgestellten Medikamente zuzüglich eventueller Verzollungsgebühren binnen zwei Monaten nach deren Versand zurückzuzahlen.

3.8. Fremdsprachliche Unterstützung

Falls der Versicherte im Rahmen der Erbringung der Versicherungsleistungen im Ausland Verständigungsprobleme haben sollte, übernehmen wir telefonisch die zur Erläuterung der Sachlage erforderliche fremdsprachliche Übersetzung.

BIL VISA SELECT

Falls der Übersetzungsbedarf andere Themenbereiche als die Versicherungsleistungen tangiert, benennen wir dem Versicherten einen Übersetzer-Dolmetscher. Dessen Honorare gehen zulasten des Versicherten.

3.9. Barmittelvorschuss

Bei Eintritt eines Ereignisses im Ausland, für das eine Leistungsverpflichtung besteht und das uns zuvor gemeldet wurde, veranlassen wir nach behördlicher Anzeige vor Ort auf Wunsch des Versicherten alles, um ihm schnellstmöglich einen Betrag im Gegenwert von maximal 2.500 Euro bereitzustellen. Dieser Betrag muss uns zuvor in bar oder in Form eines beglaubigten Bankschecks zur Verfügung gestellt werden.

Artikel IV. HOME ASSISTANCE (nur im Großherzogtum Luxemburg und in Belgien)

4.1. 24-Stunden-Auskunftservice

Wir stellen einen rund um die Uhr besetzten Infoservice bereit, der folgende Auskünfte erteilt:

- Benennung verschiedener Krankenhäuser und Krankentransportdienste in der Nähe zum Wohnsitz
- Benennung der Notdienstapotheke und des Dienst habenden Ärztenotdienstes
- Benennung der zuständigen Behörden bei Problemen in der versicherten Wohnung
- Benennung eines Pannen- bzw. eines Reparaturdienstes mit 24-Stunden-Service für folgende Tätigkeiten: Klempner-, Schreiner-, elektrische Arbeiten, TV-Reparaturen, Schlüsseldienst, Glaserarbeiten usw.

Wir haften allerdings in keinem Falle, wenn der Versicherte bei der Suche nach einer Notrufnummer (Feuerwehr, Polizei, Krankenwagen usw.) statt bei diesen Notrufnummern bei uns anruft.

Wir können nicht für das Tätigwerden der vom Versicherten angesprochenen Dienstleister haftbar gemacht werden; unsere Aufgabe beschränkt sich darauf, dem Versicherten bei Vorliegen der vorstehend beschriebenen Umstände eine oder mehrere dienliche Telefonnummern an die Hand zu geben.

4.2. Ärztliche Betreuung von verletzten versicherten Personen

Sollte der Versicherte infolge eines Unfalls (ausschließlich Erkrankung) am versicherten Wohnsitz nach Versorgung durch einen Sanitätsdienst bzw. einen Arzt nicht an Ort und Stelle behandelt werden können und in ein Krankenhaus überführt werden müssen, so veranlassen wir unter Übernahme der Kosten seinen Transport in einem Krankenwagen vom versicherten Wohnsitz in das nächstgelegene Krankenhaus, ggf. unter ärztlicher Begleitung.

Bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes veranlassen wir auf eigene Kosten die Rückführung des Versicherten an seinen versicherten Wohnsitz, soweit ihm dies unter normalen Bedingungen unmöglich sein sollte.

4.3. Krankenhauseinweisung eines Kindes bei Auslandsaufenthalt beider Elternteile

Falls eine versicherte Person, die jünger als 15 Jahre ist, in Abwesenheit beider Elternteile in ein Krankenhaus eingeliefert werden muss, so organisieren wir auf Bitte der Eltern in Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt unter

Übernahme der Transportkosten die Überführung in ein Krankenhaus; die Krankenhauskosten selbst werden nicht getragen.

Sollte der erforderliche Krankenhausaufenthalt den Zeitraum von 48 Stunden überschreiten, so organisieren wir auf eigene Kosten die Rückkehr der im Ausland befindlichen Eltern per Eisenbahn erster Klasse oder per Flugzeug in der Economy-Klasse.

4.4. Haushaltshilfe

Sollte die versicherte Person als Mutter von Kindern unter 15 Jahren infolge eines Unfalls einen mindestens 7-tägigen Krankenhausaufenthalt antreten müssen, tragen wir die Kosten für eine Haushaltshilfe in Höhe von 12,50 Euro pro Tag (inkl. MwSt.) für einen Zeitraum von höchstens 8 Tagen.

4.5. Kinderbetreuung für Unter-15-Jährige

Sollte die versicherte Person als Vater oder Mutter von Kindern unter 15 Jahren infolge eines Unfalls am versicherten Wohnort einen mindestens zweitägigen Krankenhausaufenthalt antreten müssen, tragen wir die Kosten für eine Kinderbetreuung in Höhe von 50,00 Euro pro Tag (inkl. MwSt.) für einen Zeitraum von höchstens zwei Tagen.

4.6. Unbewohnbarkeit der Wohnung

Wenn die versicherte Wohnung infolge eines Brandes, einer Explosion, einer Implosion, eines Wasserschadens, eines Diebstahls, vandalistischer Akte, eines Glasbruchs beschädigt und unbewohnbar sein sollte, sodass die Versicherten dort nicht mehr unter zumutbaren Bedingungen wohnen können, tragen wir folgende Kosten:

- a) Hotelunterbringung für zwei Nächte (Zimmer inkl. Frühstück) zu je 62,00 Euro (inkl. MwSt.) pro Übernachtung und Versicherten. Wir übernehmen gleichfalls die Reservierung des bzw. der entsprechenden Hotels und tragen die Fahrtkosten, soweit der Versicherte nicht mit eigenen Mitteln dorthin gelangen kann.
- b) Bewachungskosten. Falls der Wohnsitz zum Schutz gegen Diebstahl der dort verbliebenen Objekte bewacht werden muss, bestellen wir einen Wachdienst und tragen die für die maximal 48-stündige Bewachung des Wohnsitzes anfallenden Kosten.
- c) Transportkosten für Möbel. Wir sorgen auf eigene Kosten für die Bereitstellung eines Nutzfahrzeugs, das mit einem Führerschein der Klasse B geführt werden kann und mit dessen Hilfe der Versicherte die am geschädigten Wohnsitz verbliebenen Gegenstände auslagern kann. Die Kostenübernahme beträgt höchstens 250,00 Euro (inkl. MwSt.).
- d) Umzugskosten. Falls die Wohnung nicht binnen 30 Tagen nach Eintritt des Schadensfalls wieder bewohnbar ist: wir organisieren den Inlandtransport der Möbel an den neuen Wohnsitz und übernehmen die Umzugskosten in einer Höhe von 250,00 Euro (inkl. MwSt.). Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Umzug binnen 60 Tagen nach Eintritt des Schadensfalles stattfinden muss.
- e) Rückkehrkosten. Falls sich der Versicherte bei Eintritt des Schadensfalles weiter als 10 km von seinem zu diesem Zeitpunkt leer stehenden Wohnsitz befindet und seine Anwesenheit unabdingbar ist, stellen wir ihm für die Reise von seinem Aufenthaltsort zum versicherten Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg oder in Belgien eine Zugfahrkarte erster Klasse oder ein Flugticket der Economy-Klasse bereit und tragen die hierfür anfallenden Kosten.

Wir behalten uns das Recht vor, nicht genutzte Fahrkarten bzw. Flugtickets zurückzufordern. Falls der Versicherte gezwungen ist, sein Fahrzeug an einem anderen Ort abzuholen, so übernehmen wir unter den gleichen Voraussetzungen die Kosten für diese Hinreise.

4.7. Schlüsselnottdienst

Sollte der Versicherte infolge des Verlusts oder Diebstahls seiner Schlüssel nicht in den versicherten Wohnsitz gelangen können, übernehmen wir die Kosten für einen Schlüsselnottdienst in Höhe von maximal 50,00 Euro (inkl. MwSt.). Diese Leistung wird pro Versicherten Wohnsitz höchstens einmal jährlich erbracht.

Artikel V. GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE

5.1. Ausschließungen

Die Leistungspflicht besteht nicht:

1. für Leistungen, die nicht zum Zeitpunkt des Ereignisses angefordert bzw. die nicht durch oder im Einvernehmen mit uns erbracht werden. Gewöhnliche ärztliche Untersuchungen sowie konsekutive Arzneimittelkosten für ambulante Behandlungen werden im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen allerdings erstattet;
2. für Entfernungen von weniger als 10 km vom Wohnort des Versicherten oder dem Aufenthaltsort der Kinder mit Ausnahme der Leistungen im Rahmen der Homeassistance;
3. bei Suizid, Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Versicherten;
4. bei Ereignissen wie Krieg, Bürgerkrieg, Streik, Unruhen, Volksbewegungen, Terrorismus oder Sabotage; es sei denn, der Versicherte weist nach, dass er an diesem Ereignis nicht teilgenommen hat;
5. bei atomaren Unfällen im Sinne der Pariser Konvention vom 29. Juli 1960 inkl. ihrer Zusatzprotokolle oder infolge von Verstrahlungen mit Radioisotopen;

6. Die sich aus einem Terrorakt ergebenden Sachverhalte

7. für:

- harmlose Leiden oder Verletzungen, die den Patienten nicht an der Fortsetzung seiner Reise hindern,
- bereits behandelte Geisteserkrankungen ;
- Schwangerschaften nach der 28. Woche für Flugreisen, mit Ausnahme von Reisen, für die der (behandelnde) Gynäkologe seine schriftliche Zustimmung gegeben hat, die vom Arzt der betreffenden Fluggesellschaft bestätigt wurde (und im Sinne des Wohlergehens der Mutter und des ungeborenen Kindes); ;
- chronische Erkrankungen, die das Nervensystem, das Atemsystem, den Blutkreislauf, das Blutbild oder die Nierenfunktionen beeinträchtigen;
- Rückfälle und Heilungsprozesse bei bereits festgestellten Leiden, die vor Reiseantritt noch nicht abgeschlossen bzw. noch behandelt werden und bei denen ein erhebliches Risiko einer raschen Verschlimmerung besteht;
- präventivmedizinische Aufwendungen sowie für Bäderkuren;
- vom Sozialgesetzgeber nicht anerkannte Diagnose- und Behandlungsverfahren;

8. generell für den Kauf und die Reparatur von Prothesen, einschließlich Brillen, Kontaktlinsen usw.
9. für die Ausübung von Motorsportwettkämpfen und für Berufssportler;
10. für die Behebung von Störungen am Fahrzeug;
11. für Kosten im Hinblick auf medizinische und chirurgische Behandlungen und für Arzneimittel, die im Herkunftsland verschrieben bzw. in Anspruch genommen werden, selbst wenn dies Folge einer im Ausland eingetretenen Erkrankung oder eines Unfalls ist;
12. für die Folgen von bekanntermaßen waghalsigen Unternehmungen;
13. für Reisetornierungskosten oder für die Folgen von Streikmaßnahmen;
14. Die vertragliche Leistungspflicht besteht u. U. nicht, wenn bei Naturkatastrophen die Leistungserbringung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich sein sollte.

5.2. Außerordentliche Umstände

Wir können nicht für Verspätungen, Nachlässigkeiten oder Behinderungen bei der Erfüllung der Beistandsleistungen zur Verantwortung gezogen werden, falls sie uns nicht zugerechnet werden können oder Folge eines Falles höherer Gewalt sind.

Artikel VI– ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIE

6.1 Ihre Verpflichtungen

6.1.1 Ihre Verpflichtungen

Bei Antrag auf Beistandsleistung verpflichten Sie sich:

- uns innerhalb kürzester Zeit zu kontaktieren, außer in Fällen höherer Gewalt, damit wir die geforderte Beistandsleistung optimal organisieren und Sie autorisieren können, die von uns garantierten Auslagen zu bezahlen;
- die spezifischen Verpflichtungen in diesem Vertrag in Bezug auf die Leistungen zu erfüllen;
- unsere Fragen im Zusammenhang mit dem Eintreten der versicherten Ereignisse wahrheitsgemäß zu beantworten und uns alle relevanten Informationen und Dokumente zukommen zu lassen;
- alle zumutbaren Mittel anzuwenden, um die Folgen der Schadensfälle zu mindern oder abzuschwächen;
- alle eventuellen anderen Versicherungen anzugeben, die dem gleichen Zweck dienen und sich auf die durch diesen Vertrag gedeckten Risiken beziehen;
- uns die Originalbelege für die von Ihnen getätigten, garantierten Auslagen zu übermitteln; uns die Bestätigung über die Meldung des Diebstahls bei den zuständigen Behörden zukommen zu lassen, wenn der Diebstahl Anlass zu einer Beistandsgarantie gibt;
- uns in den Fällen, in denen wir für die Rückführung gesorgt haben, die unbenutzten Fahrkarten zukommen zu lassen.

6.1.2 Nichterfüllung Ihrer Pflichten

Bei Nichterfüllung der unter 4.1.1 genannten Pflichten haben wir das Recht:

- die vorgesehene Leistung einzuschränken oder die Auslagen in Höhe des uns entstandenen Schadens von Ihnen

einzufordern;

- die vorgesehene Leistung zu verweigern oder von Ihnen die Gesamthöhe unserer Auslagen zu einzufordern, wenn Ihr Versäumnis in betrügerischer Absicht erfolgte.

6.2. Unsere Verpflichtungen

6.2.1 Erstattung Ihrer durch uns garantierten Auslagen

§ 1 Wir verpflichten uns, Ihnen die durch den vorliegenden Vertrag garantierten Auslagen auf Basis der Originalbelege zu erstatten.

§ 2 Wenn wir Ihnen gestatten, selber die Kosten für versicherte Leistungen vorzuschießen, werden Ihnen diese Kosten entsprechend dem Betrag erstattet, den wir genehmigt hätten, wenn wir selbst diese Leistungen erbracht hätten.

6.2.2 Kosten für Ihren Aufruf um Beistand

Wir übernehmen die Kosten von Telefon, Telefax, E-Mail und Telex, die Sie im Ausland getätigt haben, um uns zu erreichen, vorausgesetzt, dass auf Ihren Anruf eine vertraglich garantierte Beistandsleistung folgt.

6.2.3 Einschränkungen der Beistandsleistungen

Unsere Leistungen dürfen für Sie auf keinen Fall finanziell gewinnbringend sein.

Sie dienen dazu, Ihnen während der Vertragsdauer in unsicheren oder unvorhersehbaren Situationen zu helfen.

6.3. Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Versicherungsverträge

6.3.1 Mehrere Verträge bei unserer Gesellschaft

Ist das gleiche Risiko durch mehrere bei uns abgeschlossene Verträge gedeckt, sind die Garantien der verschiedenen Verträge nicht kumulierbar. Es gelten die Bedingungen des Vertrags mit den höchsten Garantien.

6.3.2 Mehrere Verträge bei mehreren Versicherern

Ist das gleiche Risiko durch mehrere Versicherer gedeckt, können Sie im Schadensfall eine Entschädigung bei jedem der Versicherer im Rahmen seiner Verpflichtungen einfordern. Außer wenn eine betrügerische Absicht vorliegt, kann keiner der Versicherer die Garantie aufgrund der Tatsache, dass mehrere Verträge bestehen, die das gleiche Risiko decken, verweigern. Der Entschädigungsaufwand wird gemäß Artikel 55 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1997 über den Landversicherungsvertrag zwischen den Versicherern aufgeteilt.

6.4. Rechtlicher Rahmen

6.4.1 Forderungsabtretung

Wir setzen uns in Ihre Rechte und Handlungen gegenüber verantwortlichen Dritten ein, und dies in Höhe unserer BIL VISA SELECT

Ausgaben. Wir können, außer im Falle von Böswilligkeit, keinerlei Rechtsbehelfe gegenüber Ihren Nachfahren, Vorfahren, Ehepartnern, in direkter Linie Verschwägerten oder den in Ihrem Haushalt lebenden Personen, Ihren Gästen und den Mitgliedern Ihres Hauspersonals geltend machen. Wir können jedoch ein Rechtserfahren gegen diese Personen anstrengen, wenn ihre Haftung durch einen Versicherungsvertrag wirksam gedeckt ist oder ein Fall von Böswilligkeit ihrerseits vorliegt.

6.4.2 Schuldanerkenntnis

Sie verpflichten sich, uns innerhalb eines Monats die Kosten für Leistungen zu erstatten, die durch den Vertrag nicht garantiert sind und die wir Ihnen als Vorschuss oder freiwillige Intervention gewährt haben.

6.4.3 Verjährung

Alle Handlungen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, verjähren drei Jahre nach dem Ereignis, das ihren Anlass darstellt.

6.4.4 Gerichtsstands Vereinbarung

Alle eventuellen Streitfälle bezüglich des vorliegenden Vertrags unterliegen der Rechtsprechung der luxemburgischen Gerichte.

6.4.5 Vertragsgesetz

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Gesetz vom 27. Juli 1997 über den Landversicherungsvertrag.

6.4.6 Arztliche Belehrung

*Jegliche Beschwerden hinsichtlich des Vertrags müssen an Europ Assistance Belgium, Abteilung Beschwerden, gerichtet werden
Boulevard du Triomphe 172, 1160 Brüssel, (complaints@europ-assistance.be), Tel.: 32 2 541 90 48, montags bis donnerstags von 10 bis 12 und von 14 bis 16 Uhr.*

6.4.6 Datenschutz

Laut Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 erklärt der Versicherungsnehmer sein Einverständnis, dass Europ Assistance Belgium AG die von ihm übermittelten persönlichen Daten, sowie alle anderen Daten, die der Versicherungsnehmer zu einem späteren Zeitpunkt zur Einschätzung der Risiken, Vorbereitung, Erstellung und Verwaltung der Beistandsverträge, zur Regelung von Schadensfällen und (Verhinderung von) Betrug übermittelt, erfasst und gespeichert werden.

Die Verantwortliche für die Datenbearbeitung ist die BIL

Im Rahmen der Modalitäten und Bestimmungen in Artikel 111 – 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 in seiner aktuellen Fassung über das Berufsgeheimnis des Versicherungswesens darf sie diese Daten an Dritte weiterleiten.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf diese Daten zuzugreifen und Berichtigungen zu veranlassen, indem er der Verantwortlichen für die Datenverarbeitung eine schriftliche Anfrage zukommen lässt.

6.4.7 Einverständnisklausel

Sie erklären sich einverstanden, dass wir medizinische oder sensible Daten bearbeiten dürfen, die Ihre Person als Empfänger betrifft, soweit dies für die nachstehenden Zwecke erforderlich ist: die Verwaltung der Beistandsleistung, die Verwaltung der Kosten und Abrechnung für die Beistandsleistung und die Verwaltung eventueller Streitfälle.